Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat I Amt FB 01	Datum 08.07.2021 **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich

I N F O R M A T I O N **I0158/21**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister Stadtrat	27.07.2021 09.09.2021	nicht öffentlich öffentlich

Thema: Einrichtung einer Antimobbingstelle

Mit Beschluss-Nr. 945-032(VII)21 (Antrag A0092/21) *hat der Stadtrat den Oberbürgermeister gebeten zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen eine Antimobbingstelle eingerichtet werden kann, an die sich Mitarbeitende der Verwaltung und stadteigenen Gesellschaften sowie LehrerInnen, ErzieherInnen und Eltern wenden können."*

Die Stadtverwaltung teilt folgendes Prüfergebnis mit.

Seit dem 16. Februar 2009 besteht die Dienstvereinbarung zur Abwehr von Mobbing, Diskriminierung und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

- Beratungs- und Beschwerderecht betroffener Personen bei den nachfolgend genannten Stellen:
    - unmittelbarer oder nächsthöherer Vorgesetzter
    - Konfliktbeauftragte/r
    - Personalrat
    - Gleichstellungsbeauftragte/r
    - Ausländerbeauftragte/r
    - Behindertenbeauftragte/r; Schwerbehindertenvertretung
    - Seniorenbeauftragte/r
    - FB Personal- und Organisationsservice
    - Arbeitssicherheit
    - ergänzend: Schiedsstellen (Amt 30)

Die hier genannten Stellen agieren für die Dienstkräfte der Landeshauptstadt Magdeburg und für in der Stadtverwaltung beschäftigte Fremdfirmenangehörige als Multiplikatoren im Umgang mit Mobbing. Durch diese Bündelung der Kompetenzen wird ebenso ein präventiver Ansatz verfolgt, um Konfliktsituationen erst gar nicht ins Mobbing eskalieren zu lassen.

Den Führungskräften obliegt im Mobbingfall eine große Verantwortung. Für das Erzielen der notwendigen Handlungskompetenz und Sensibilisierung, werden entsprechende Führungskräfteschulungen angeboten.

Für die Eigenbetriebe, städtischen Gesellschaften, LehrerInnen und ErzieherInnen ergibt sich Folgendes.

Eigenbetriebe
Die Eigenbetriebe können auf Wunsch von den verwaltungsinternen Stellen mitbetreut werden.

städtische Gesellschaften
Im Umgang mit Mobbingfällen sind arbeitsrechtliche Konsequenzen nicht ausgeschlossen. Es ergibt sich eine enge Kopplung an die Pflichten eines Arbeitgebers. Die städtischen Gesellschaften sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständig und so würde unter Umständen das Angebot der Antimobbingstelle in die Autonomie und Arbeitgeberfunktion der Gesellschaften eingreifen. Es wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaften, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht als Arbeitgeber, eigene Angebote entwickeln. Derzeit erfolgt eine Umfrage in ausgewählten städtischen Gesellschaften bezüglich deren Ausgestaltung des Umgangs mit dem Thema Mobbing.

LehrerInnen
LehrerInnen unterstehen arbeitsrechtlich und in der Ausführung ihrer Tätigkeit dem Land Sachsen-Anhalt. Es besteht die Verpflichtung des Landes Sachsen-Anhalt, als Arbeitgeber die Vermittlungsrolle zu übernehmen. Von der städtischen Einmischung in die Kompetenz des Landes und der Schulleitung vor Ort wird dringend abgeraten.

ErzieherInnen
Die ErzieherInnen im städtischen Eigenbetrieb können auf Wunsch von den verwaltungsinternen Stellen mitbetreut werden. Die ErzieherInnen in Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit können in der Ausgestaltung des Umgangs mit dem Thema Mobbing durch das Jugendamt beraten werden.

Die Verwaltung nimmt die aufgezeigte Information als Handlungsoption zur Kenntnis. Ein Stellenbedarf lässt sich daraus nicht ableiten.

Holger Platz